

## Hierarchien der Unzucht. Regime<sup>1</sup> männlicher und weiblicher Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik

Martin Lücke

### 1. Einführung

Prostitution wird häufig als eine Figuration betrachtet, in der Geschlechterrollen und sexuelle Handlungsmuster eindeutig festgelegt sind: Die sich prostituierende Person wird zumeist als weibliche Person imaginiert, während die Nachfragenden als Personen männlichen Geschlechts gedacht werden. Die im Rahmen des prostitutiven Handels getauschte Ware tritt dementsprechend als heterosexuelle ‚Dienstleistung‘ in Erscheinung. Zwar weiß die Geschlechterforschung inzwischen, dass das „Angebot und die Nachfrage in der prostitutiven Beziehung ... prinzipiell geschlechtsunspezifisch, der

---

<sup>1</sup> Unter *Regimen* von Prostitution wird in diesem Beitrag die politisch-staatliche Regulierung von Prostitution verstanden. Hier wird eine Systematisierung von Prostitutionsregimen verwendet, die zuletzt von der Politikwissenschaftlerin Birgit Sauer in Anlehnung an die Prostitutionsforscherin Joyce Outshoorn entwickelt wurde. Sauer definiert Prostitutionsregime als „Arten und Weisen staatlicher Regulierung von bzw. staatlichen Umgangs mit Prostitution“. Sie benennt vier Idealtypen von Prostitutionsregimen: reglementaristische, prohibitive, abolitionistische und „Sexwork“-Regime. Die ersten beiden Typen – das wird in diesem Beitrag gezeigt – treten beim staatlichen Umgang mit weiblich-heterosexueller und männlich-homosexueller Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik zu Tage. Abolitionistische Regime zeichnen sich durch den Versuch aus, Prostitution grundsätzlich aus der Welt zu schaffen, indem – wie aktuell in Schweden – Kunden und Zuhälter kriminalisiert werden. Sexwork-Regime erkennen den Kauf und Verkauf von sexuellen Dienstleistungen grundsätzlich als eine Form von Arbeit an und regeln sie rechtlich. Vgl. Birgit Sauer, *Zweifelhafte Rationalität. Prostitutionspolitiken in Österreich und Slowenien*, in: Sabine Grenz u. Martin Lücke Hg., *Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart*, Bielefeld 2006, 77–94.

Kontakt heterosexueller oder homosexueller Art sein<sup>2</sup> kann, in populäres Wissen und in das Sprachbewusstsein konnte eine solche Auffassung jedoch kaum eindringen. Der „Duden“ zum Beispiel bezeichnet die sich prostituierende Person ausschließlich als eine „Frau, die Prostitution betreibt“<sup>3</sup> und schreibt auf diese Weise geschlechtlich kodiertes Wissen unmittelbar in unser Sprachwissen ein. Ein auf diese Weise geschlechtlich kodiertes Wissen hat auch Auswirkungen auf die Fragen, Themen und Antworten historischer Forschungen zu Prostitution.<sup>4</sup>

Dass sich der Blick historisch Forschender zumeist auf jene heterosexuelle asymmetrische Mann-Frau-Beziehung in der Prostitution richtet, liegt freilich nicht nur an der geschlechtlichen Kodierung gegenwärtigen Wissens. Das jeweils zeittypische Geschlechter- und Sexualitätswissen derjenigen, die uns Quellen zur Geschichte der Prostitution hinterlassen haben, bestimmt wesentlich unsere heutigen Möglichkeiten, überhaupt etwas zur Geschichte der Prostitution zu erfahren. Besonders auffällig ist dies bei einem Blick in Rechtstexte zur Prostitution. Hier wurde weiblich-heterosexuelle Prostitution in den Strafrechtsdebatten streng von männlich-homosexueller Prostitution getrennt. So beschrieb der Paragraf 361 des Reichsstrafgesetzbuches seit 1871 ausschließlich eben jene weiblich-heterosexuelle Prostitution, von der die Geschlechterforschung auch heute noch annimmt, dass sie die „häufigste Form von Prostitution“<sup>5</sup> ist. Wer sich für die Strafrechtsentwicklung etwa von männlich-homosexueller Prostitution interessiert, wird bei einem Blick in den Paragraphen 361 nicht fündig. Männlich-homosexuelle Prostitution wurde in den Strafrechtsdebatten zu Paragraf 175 des Reichsstrafgesetzbuches behandelt, in dem es um die Strafbarkeit von mann-männlicher Sexualität allgemein und seit Beginn des 20. Jahrhunderts auch um eine explizite Sanktionierung von Prostitution zwischen Männern ging.

---

2 Kornelia Hahn, Prostitution, in: Renate Kroll Hg., *Gender Studies – Geschlechterforschung. Ansätze – Personen – Grundbegriffe*, Stuttgart 2002, 321–322, 321. Indem bei Hahn die Termini von Hetero- und Homosexualität verwendet werden, um sexuelle Handlungen in der Prostitution zu beschreiben, beschränkt die Autorin eine vermeintliche Geschlechterunspezifik des Phänomens der Prostitution freilich ausschließlich auf das Handeln von Männern und Frauen – und begrenzt eine solche Geschlechterunspezifik auf diese Weise auf ein zweigeschlechtliches Geschlechterkonzept. Dieser Einwand soll nicht als Kritik an der Autorin, sondern als ein Hinweis auf unsere begrenzten sprachlichen Möglichkeiten verstanden werden, über Geschlechter und Sexualitäten zu schreiben.

3 Dudenredaktion Hg., *Duden. Die deutsche Rechtschreibung*. 23., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 2004, 774.

4 Ausführlicher als an dieser Stelle möglich habe ich mich in meiner Dissertation mit geschlechtlich kodiertem Wissen und historischer Prostitutionsforschung befasst, vgl. Martin Lücke, *Männlichkeit in Unordnung. Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik*, Frankfurt a. M./New York 2008, insb. 24–30. Hier eine Liste all derjenigen historischen Studien anzufügen, die ebenso selbstredend wie der „Duden“ Prostitution allein als eine heterosexuelle Mann-Frau-Figuration betrachten (und auf diese Weise heteronormative Wissensstrukturen perpetuieren), wäre ein müßiges und nach kurzer Zeit gewiss auch langweiliges Vorhaben.

5 Hahn, Prostitution, wie Anm. 2, 321.

In diesem Beitrag sollen die Debatten um eine Reform der Prostitutionsgesetzgebung nachgezeichnet werden. Anhand einer Analyse von Gesetzestexten, Reformvorschlägen und Rechtskommentaren wird gezeigt, dass sich – zwar in unterschiedlichen Paragrafen, jedoch als Bestandteil des gleichen Strafgesetzbuches – unterschiedliche Prostitutionsregime für die weiblich-heterosexuelle und für die männlich-homosexuelle Prostitution herausgebildet haben. Auf diese Weise konnte eine machtvolle Trennlinie zwischen ‚natürlicher‘ und ‚widernatürlicher‘ Unzucht gezogen und zugleich der heteronormative und sexistische Charakter des deutschen Strafrechts gefestigt werden. Schwerpunkt dieser Analyse werden die Rechtsvorschriften für die Bestrafung bezahlter Sexualität zwischen Männern sein.<sup>6</sup> Debatten zur weiblich-heterosexuellen Prostitution werden als Vergleichsfolie hinzugezogen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der staatlichen Bewertung dieser beiden Ausprägungen von Prostitution darzulegen und auf diese Weise machtvolle Hierarchien zwischen der Bewertung von ‚natürlicher‘ und ‚widernatürlicher‘ Unzucht sichtbar zu machen. Damit geraten – lässt man sich auf das dichotome Denkschema von männlich-weiblich und von Hetero-/Homosexualität als Strukturierungskonzept für Prostitution ein – nur zwei von insgesamt vier möglichen Geschlechter- und Sexualitätsszenarien der Prostitution in den Blick. Weiblich-homosexuelle und männlich-heterosexuelle Prostitution werden in diesem Beitrag nicht behandelt.<sup>7</sup>

Indem hier Strafrechtsnormen und deren Interpretationen durch ZeitgenossInnen zum Gegenstand der Analyse werden, gerät eine Quellensorte in den Blick, die über weit mehr Auskunft gibt als über die bloße Entwicklung von Straftatbeständen. Der Rechtssoziologe Rüdiger Lautmann präzisiert: „Strafrechtsnormen signalisieren die Grundwerte und Sinnstrukturen einer Gesellschaft mit starker Visibilität und Kommunikabilität. Insbesondere für den privat-persönlichen Bereich setzen sie scharfe Markierungen, teilweise sogar als Symbolführer ...“<sup>8</sup> Nicht eine vermeintliche soziale ‚Wirklichkeit‘ der Prostitution soll hier aufgedeckt werden. Vielmehr soll ausgelotet werden, wie staatliche Instanzen über das Medium der Rechtsnorm versucht haben, gesellschaftliche Wertvorstellungen zu propagieren und auf diese Weise zu festigen.

6 Die gleiche Thematik – wenn auch in ausführlicherer Weise und vernetzt mit sexualwissenschaftlichen und fürsorgeerzieherischen Diskursen – ist auch Gegenstand des Kapitels „Erpresser und Verführer: Strafrechtsdebatten um die männliche Prostitution“ meiner Dissertation, vgl. Lücke, Männlichkeit, wie Anm. 4, 112–149.

7 Ausführlicher als hier möglich habe ich mich in meiner Dissertation mit männlich-heterosexueller Prostitution und mit der Problematik beschäftigt, hierzu Quellen zu finden und vor dem Hintergrund des zeitgenössischen Wissens zu Sexualität und Geschlecht zu analysieren, vgl. Lücke, Männlichkeit, wie Anm. 4, 24–30.

8 Rüdiger Lautmann, Das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht. Seine Grundlegung in der preußischen Gesetzesrevision des 19. Jahrhunderts, in: Rüdiger Lautmann u. Angela Taeger Hg., Männerliebe im alten Deutschland. Sozialgeschichtliche Abhandlungen, Berlin 1992, 141–186, 141.

Die Betrachtungen fallen in den Zeitraum des Kaiserreichs und der Weimarer Republik als einer Zeit, die sich durch eine Verrechtlichung von Sittlichkeitstatbeständen auszeichnet hat, in der Diskurse über Sexualität jedoch nicht nur im Strafrecht, sondern auch in den Wissenschaften und der Populärkultur ausgehandelt wurden. So entstand um 1900 die ‚moderne‘ Sexualwissenschaft, die sich dem Ziel widmete, empirisch abgesichertes Wissen über Sexualität zu gewinnen.<sup>9</sup> Prostitution und Homosexualität wurden zu besonders prominenten Themen dieser jungen Wissenschaft, nicht zuletzt durch die umfassenden Handbücher „Die Prostitution“<sup>10</sup> von Iwan Bloch aus dem Jahr 1912 und „Die Homosexualität des Mannes und des Weibes“<sup>11</sup> von Magnus Hirschfeld aus dem Jahr 1914. Sigmund Freud wies 1905 in seinen „Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie“ der Prostitution als „polymorph-perverser Sexualität“ einen besonderen Platz im Theoriegebäude der Psychoanalyse zu.<sup>12</sup> Spätestens seit den 1920er Jahren gerieten Prostitution und Homosexualität auch zu Gegenständen des neuen Mediums Film.<sup>13</sup> Die Debatten um eine Reform des Strafrechts in Kaiserzeit und Weimarer Republik, denen im Rahmen dieses Beitrags nachgegangen wird, können dabei als Versuch des Staates gelesen werden, auf die Diskurse in Wissenschaft und Populärkultur zu reagieren und Prostitution und Homosexualität institutionell einzuhegen.

## 2. Reglementierung und Prohibition: Straftatbestände und Reformdebatten

Eines der Ergebnisse der unter preußischer Dominanz vollzogenen Reichsgründung von 1871 war das Inkrafttreten eines einheitlichen Strafgesetzbuches für das neue Deutsche Reich. Dieses Strafgesetzbuch ging in seinen wesentlichen Elementen, so auch im Bereich des Sexualstrafrechts, auf das preußische Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1851 zurück. Im Gegensatz etwa zu französischen Strafrechtsvorstellungen, nach denen in

---

9 Für einen Überblick zur Geschichte der Sexualwissenschaft und insbesondere zu ihren methodischen Innovationsschüben um 1900 vgl. Volkmar Sigusch, *Geschichte der Sexualwissenschaft*, Frankfurt a. M./New York 2008, insb. 197–390.

10 Iwan Bloch, *Die Prostitution* (zugleich erster Band im Handbuch der gesamten Sexualwissenschaft in Einzeldarstellungen), Berlin 1912.

11 Magnus Hirschfeld, *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes* (zugleich zweiter Band im Handbuch der gesamten Sexualwissenschaft in Einzeldarstellungen), Berlin 1914.

12 Zu Sigmund Freuds Lesarten von Prostitution vgl. zuletzt Dorothea Dornhof, *Prostitution und die Harmonie der Täuschungen. Einschreibungen, kulturelle Markierungen und Verkehrungen*, in: *Grenz/Lücke, Verhandlungen*, wie Anm. 1, 267–279, 270ff.

13 Hier sind insbesondere die Stummfilme „Anders als die Andern“ von Richard Oswald aus dem Jahr 1919 und „Die freudlose Gasse“ von Georg Wilhelm Papst aus dem Jahr 1925 zu nennen. Zu „Anders als die Andern“ vgl. Lücke, *Männlichkeit*, wie Anm. 4, 236–243; zu „Die freudlose Gasse“ vgl. Dornhof, *Prostitution*, wie Anm. 12, 276ff.

erster Linie individuell-persönliche Rechtsgüter als schützenswert galten, ging es nach preußischer Rechtstradition auch um den Schutz abstrakter und nicht konkret personenbezogener Rechtsgüter.<sup>14</sup>

Die ‚Sittlichkeit‘ war eines dieser abstrakten Rechtsgüter, die ‚Unzucht‘ wurde zu ihrer juristischen Gegenspielerin. Der Strafrechtswissenschaftler Wolfgang Mittermaier, zu Beginn des 20. Jahrhunderts wesentlich an Reformdebatten über das Strafrecht beteiligt, führte 1906 zum Verhältnis von Unzucht und Sittlichkeit aus: „Unzucht ist alles, was die anerkannte Ordnung des Geschlechtslebens angreift.“<sup>15</sup> Als normative Symbolführerin für eine solche „anerkannte Ordnung des Geschlechtslebens“ sah der Strafrechtler die Ehe an, die als „oberstes Rechtsinstitut der Sittlichkeit ... sodann nach außen zu schützen“<sup>16</sup> sei. Sittlichkeit wurde als ein dem Staat vorgelagertes wesentliches Charakteristikum der bürgerlichen Gesellschaft angesehen. Dem Staat kam durch seine Gesetzgebung die Aufgabe zu, eine genuin bürgerliche Norm durch staatliches Schutzhandeln zu stabilisieren. Die Historikerin Regina Schulte präzisiert:

Insofern die Gesetzgebung des bürgerlichen Rechts Ausdruck eines als allgemein geltenden Interesses ist, ist auch das zur Jahrhundertwende geltende Ehe- und Familienrecht die Aufzeichnung von Normen eines bereits bestehenden sozialen Beziehungssystems. Die hier geltenden Normen sind demnach nicht Produkte staatlicher Gesetzgebung, sondern diese hat die Funktion, Ehe und Familie als die herrschende Form der Einbindung von Geschlechtstrieb und gesellschaftlichem Interesse an Fortpflanzung zu stützen und Durchbrechungen zu verhindern.<sup>17</sup>

Wer solche „Durchbrechungen“ verhindern wollte, musste Unzucht bekämpfen. Mit „Unzucht“ wurde in Rechtstexten zunächst die weiblich-heterosexuelle Prostitution bezeichnet.<sup>18</sup> Im Reichsstrafgesetzbuch hieß es: „Mit Haft wird bestraft: ... eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt.“<sup>19</sup>

14 Ausführlich zum Prozess der Entwicklung und Inkraftsetzung des RStGB, insbesondere in den Bereichen Prostitution und Homosexualität vgl. Ilya Hartmann, Prostitution, Zuhälterei, Kuppelei. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870, Berlin 2006, 13–47; Kai Sommer, Die Strafbarkeit der Homosexualität von der Kaiserzeit bis zum Nationalsozialismus. Eine Analyse der Straftatbestände im Strafgesetzbuch und in den Reformentwürfen (1871–1945), Frankfurt a. M./New York 1998, 31–40; Jörg Hutter, Die Entstehung des § 175 im Strafgesetzbuch und die Geburt der deutschen Sexualwissenschaft. Eine zufällige Beziehung oder ein Komplott von Psychiatrie und Strafjustiz?, in: Lautmann/Taeger, Männerliebe, wie Anm. 7, 187–238.

15 Wolfgang Mittermaier, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, Band IV: Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Beleidigung. Personenstandsdelikte, Berlin 1906, 4.

16 Mittermaier, Darstellung, wie Anm. 15, 83.

17 Regina Schulte, Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt, Hamburg 1994<sup>2</sup>, 163.

18 Vgl. hierzu Hartmann, Prostitution, wie Anm. 14, 7f, 305–318.

19 § 361, 6 RStGB, zit. nach: Hartmann, wie Anm. 14, 306.

Unter den Unzuchtsbegriff fielen darüber hinaus jedoch auch alle anderen sexuellen Handlungen, die von der Idealvorstellung einer prokreativen Sexualität zwischen Ehemann und Ehefrau abwichen. Hierzu zählten insbesondere die Sexualität zwischen Männern, aber auch sexuelle Handlungen zwischen Menschen und Tieren. So verkündete das Reichsstrafgesetzbuch in Paragraf 175: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“<sup>20</sup>

Bereits in den 1870er und 1880er Jahren wurden Stimmen wie die des Strafrechtslehrers Franz von Liszt laut, der das Reichsstrafgesetzbuch im Jahr 1882 als „schon bei seiner Geburt für veraltet“<sup>21</sup> erklärte. Er wies insbesondere darauf hin, dass dessen Strafvorschriften dem raschen Anstieg der Kriminalitätsrate, die die Zeitgenossen beobachteten, nicht gewachsen sei, weil es keine ausreichenden Möglichkeiten einer Strafprävention einräumte und stattdessen „das Wesen der Strafe in der gerechten Vergeltung“<sup>22</sup> festmachte. Auf Initiative des 26. Deutschen Juristentages von 1902 wurden schließlich Kommissionen gebildet, die Reformvorschläge für die unterschiedlichen Bereiche des Strafrechts erarbeiten sollten.<sup>23</sup> Allen Reformvorschlägen zum Paragrafen 175 ist gemein, dass sie bis zu den umfassenden restriktiven Strafrechtsverschärfungen im Nationalsozialismus 1933/34 nicht in geltendes Recht umgesetzt wurden. Das lag jedoch keinesfalls an der Uneinigkeit der beteiligten Ministerialbeamten und Strafrechtslehrer, sondern an den wechselvollen Geschehnissen jener Zeit. So verhinderten zum Beispiel der Beginn des Ersten Weltkrieges 1914, der Bruch der Großen Koalition im Frühjahr 1930 und der Tod des führenden Strafrechtlers Wilhelm Kahl 1932 das jeweilige Passieren der Entwürfe durch den Reichstag.<sup>24</sup> So können die Strafrechtsdebatten zu mann-männlicher Sexualität und männlich-homosexueller Prostitution zwar nicht als jeweils kodifiziertes Recht, wohl aber als konsensualer Diskurs über den rechtlichen Umgang mit Sexualität gelesen werden.

20 § 175 RStGB, zit. nach: Friedrich O. Schwarze, *Commentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*. Dritte, verbesserte und sehr vermehrte Auflage, Leipzig 1873<sup>3</sup>, 468.

21 Franz von Liszt, zit. nach: Sommer, *Strafbarkeit*, wie Anm. 14, 105.

22 Sommer, *Strafbarkeit*, wie Anm. 14, 106. Sommer weist in seiner Studie darauf hin, dass insbesondere der dem RStGB immanente Vergeltungsgedanke von Strafrechtslehrern wie Liszt kritisiert wurde. Liszt verfolgte stattdessen den Gedanken einer „Spezialprävention“, mittels derer unter Verwendung von kriminologischen Erkenntnissen nicht die Tat, sondern der Täter in das Blickfeld des Gesetzes rücken sollte. Richard F. Wetzell arbeitet heraus, wie insbesondere durch die Initiative von Franz von Liszt gegen Ende des 19. Jahrhunderts wichtige Reformimpulse für das Strafrecht gegeben wurden. Wesentliche Kritikpunkte, die Liszt vortrug, waren dabei eine Ineffektivität der Kriminalgesetze und ihr mangelndes Vermögen, die Gesellschaft präventiv vor Verbrechen schützen zu können. Vgl. Richard F. Wetzell, *Inventing The Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945*, Chapell Hill/London 2000, insb. 31–38.

23 Sommer, *Strafbarkeit*, wie Anm. 14, 42–144.

24 Vgl. Sommer, *Strafbarkeit*, wie Anm. 14, 155–158, 296–304.

In den Reformentwürfen, die im Zeitraum von 1902 bis 1930 diskutiert wurden, wurde die männlich-homosexuelle Prostitution explizit in den Strafkatalog aufgenommen; insbesondere die Rechtsperson eines ‚männlichen Prostituierten‘ fand nun Erwähnung in den Reformvorschlägen. Während in der Fassung des Paragraphen 175 aus dem Jahr 1871 käufliche Sexualität zwischen Männern noch nicht ins Visier möglicher strafrechtlicher Verfolgung geriet, wurde in allen Reformvorschlägen ab 1909 stets explizit von Männern gesprochen, die „aus Gewinnsucht“<sup>25</sup> mann-männliche Sexualität betrieben bzw. „aus dem Betriebe der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe“<sup>26</sup> machen würden. Eine solche explizite Erwähnung betraf jedoch nicht nur männliche Prostituierte, sondern bezog sich auch auf volljährige Männer, die mit männlichen Minderjährigen sexuell verkehrten sowie auf den „Mißbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit“.<sup>27</sup> Auf diese Weise wurde ein Bündel von neuartigen Delikten geschaffen, die als sogenannte „qualifizierte Fälle“<sup>28</sup> von der „einfachen“ Homosexualität abgegrenzt wurden. In den Entwürfen war stets vorgesehen, männliche Prostituierte härter bestrafen zu können als gleichgeschlechtlich begehrende Freier, deren sexuelles Handeln innerhalb der Prostitution weiterhin als „einfache“ Homosexualität aufgefasst wurde: In einem ersten Vorentwurf der Ministerialbürokratie aus dem Jahr 1909 war für diese „einfache“ Homosexualität weiterhin eine Gefängnisstrafe vorgesehen, für männliche Prostituierte hingegen wurde als Strafmaß eine bis zu fünfjährige Zuchthausstrafe gefordert. 1911 sprachen sich die Strafrechtslehrer Wilhelm Kahl, Karl von Lilienthal, Franz von Liszt und James Goldschmidt für eine völlige Entkriminalisierung von „einfachen“ Fällen aus und schlugen als Strafmaß für männliche Prostituierte ebenfalls maximal fünf Jahre Zuchthaus vor. Auch in den späteren Reformvorschlägen zeigte sich eine solche unterschiedliche Behandlung deutlich: In Entwürfen aus den Jahren 1922, 1924/25 und 1930 waren keine Strafsanktionen für die „einfachen“ Fälle vorgesehen, während für männliche Prostituierte stets harte Strafen vorgeschlagen wurden. Und auch in denjenigen Reformvorschlägen, die an einer Bestrafung von „einfacher“ Homosexualität festhielten, so in Entwürfen aus den Jahren 1913, 1919, 1924/25, 1927 und 1930, wurde für männliche Prostituierte stets ein strengeres Strafmaß gefordert.<sup>29</sup>

25 Den Begriff der „Gewinnsucht“ verwendeten die Strafrechtslehrer Kahl, Lilienthal, Liszt und Goldschmidt in ihrem Gegenentwurf zu einem Vorentwurf der Ministerialbürokratie im Jahr 1911. Vgl. hierzu Sommer, Strafbarkeit, wie Anm. 14, 365.

26 Vorentwurf von 1909 zit. nach: Sommer, Strafbarkeit, wie Anm. 14, 365.

27 So zum Beispiel die Formulierung aus dem Entwurf der Strafrechtskonferenz aus dem Jahr 1930, vgl. Sommer, Strafbarkeit, wie Anm. 14, 368.

28 Sommer, Strafbarkeit, wie Anm. 14, 368.

29 Ausführlicher zur Straftatbestandsentwicklung in den Reformdebatten vgl. Lücke, Männlichkeit, wie Anm. 4, 113–119. Eine komplette Synopse zur Straftatbestandsentwicklung bis 1945 bietet Sommer, Strafbarkeit, wie Anm. 14, 364–375.

„Visibilität und Kommunikabilität“<sup>30</sup> erhielten die Rechtsnormen insbesondere, indem den männlichen Prostituierten durch das Verhängen einer Zuchthausstrafe eine nicht nur besonders harte, sondern auch sozial viel stärker stigmatisierende Strafe zugemessen werden sollte. Während Gefängnisse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik diejenigen Straffälligen beherbergten, die Haftstrafen von einem Tag bis zu fünf Jahren verbüßen mussten, waren Zuchthäuser die Orte, in denen sogenannte „Schwerverbrecher“ einsaßen und deren Haftstrafen ein Ausmaß von einem Jahr bis hin zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe betrug. Während der Haft mussten sie zudem harter körperlicher Arbeit nachgehen. Wenn Zuchthausstrafen in Gefängnisstrafen umgerechnet wurden, galt ein Umrechnungsschlüssel von 2:3, um der unterschiedlichen Schwere der Haftbedingungen Rechnung zu tragen.<sup>31</sup> Die Rechtsnormen zu „einfacher“ und zu prostitutiver mann-männlicher Sexualität entwarfen auf diese Weise ein deutliches normatives Gefälle zwischen Prostituierten und Freiern; die Machtbalancen zwischen ihnen wurden somit im Spiegel der Rechtsnormen zu Ungunsten der männlichen Prostituierten verschoben und schufen auf diese Weise ein asymmetrisches Binnenverhältnis innerhalb der männlich-homosexuellen Prostitution.

Vergleicht man die Reformdiskussionen über die männliche Prostitution mit den Debatten über die weiblich-heterosexuelle Prostitution, so wird deutlich, dass weibliche Prostituierte in erster Linie dann belangt werden sollten, wenn sie gegen polizeiliche Vorschriften oder Verordnungen zum Schutz vor Geschlechtskrankheiten verstoßen hatten. Zwar hatte noch nach alter preußischer Rechtsauffassung die weiblich-heterosexuelle Prostitution *an sich* als strafbar gegolten, der bereits erwähnte Eintrag des Paragrafen 361 im Reichsstrafgesetzbuch wurde jedoch von den Obergerichten in den 1870er Jahren eindeutig im Sinne seines Wortlautes interpretiert: weibliche Prostitution könne „nunmehr nur noch dann bestraft werden ..., wenn sie polizeilichen Vorschriften zuwider liefe“<sup>32</sup>.

Im Vorentwurf der Ministerialbürokratie aus dem Jahr 1909 wurde präzisiert, dass solche Vorschriften in erster Linie „zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung oder des öffentlichen Anstandes“ beitragen sollten, eine mögliche Haftstrafe wurde auf drei Monate begrenzt.<sup>33</sup> Im Entwurf aus dem Jahr 1913 war als Sanktion

30 Lautmann, Verbrechen, wie Anm. 8, 141.

31 Vgl. Mitchel P. Roth, Prisons and Prison Systems. A Global Encyclopedia, Westport, Connecticut 2006, 114–116, 301f. In der Bundesrepublik Deutschland, in der sich für Haftanstalten der Fachterminus *Justizvollzugsanstalt* durchgesetzt hat, wurden Zuchthausstrafen durch das *Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts* erst im Jahr 1969 abgeschafft; in der DDR wurden sie bis 1989 verhängt.

32 Hartmann, Prostitution, wie Anm. 14, 65. Hartmann wertet hier insbesondere die Rechtsprechung der preußischen Obergerichte nach Einführung des RStGB aus. Hier soll nicht unerwähnt bleiben, dass sich weiblich-heterosexuelle Prostitution – wie insbesondere Regina Schulte herausstreicht – „auf indirektem Wege ... in der Bestrafung der Kuppelei“ (Schulte, Sperrbezirke, wie Anm. 17, 171) vollziehen konnte, genauso, wie auch Formen der Zuhälterei strafbar waren. Die Prostitution als solche hingegen blieb in der Tat straffrei.

33 Hartmann, Prostitution, wie Anm. 14, 305.



auch von einer „Unterbringung ... in einer Erziehungsanstalt oder in einem Asyl“ die Rede, wenn es sich bei der Prostituierten um eine Frau handelte, die „gewerbsmäßig“<sup>34</sup> und zur dauerhaften Bestreitung ihres Lebensunterhaltes käufliche Sexualität anbot. Im „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ aus dem Jahr 1927 sollten insbesondere diejenigen weiblichen Personen, die „öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht“ aufforderten oder sich dazu anboten, mit Haft bestraft werden können; auch war hier davon die Rede, dass die Ausübung von weiblich-heterosexueller Prostitution in der Nähe von Kirchen und Schulen und „anderen zum Besuche durch Kinder und Jugendliche bestimmten Oertlichkeiten“ mit Haft betrafft werden könne. Die schärfste dafür vorgesehene Haftstrafe konnte ein bis zu sechsmonatiger Gefängnisaufenthalt sein.<sup>35</sup>

Im Rahmen der Debatten um die rechtliche Sanktionierung von weiblich-heterosexueller Prostitution wurde auch über eine mögliche Bestrafung männlicher Freier diskutiert – wenn auch nur am Rande. So führt der Rechtshistoriker Ilya Hartmann in seiner Studie zur Straftatbestandsentwicklung der Prostitution an, dass der Reichstagsabgeordnete Julius Lenzmann von der Freisinnigen Volkspartei im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur Prostitutionsgesetzgebung im Winter 1897/98 die Frage stellte, warum man „die Männer, die deren Dienste in Anspruch nähmen, stets frei ausgehen lasse“ und ob man „nicht eher den Freier genauso hart, wenn nicht härter als die Frauen, bestrafen“<sup>36</sup> müsse. Hartmann arbeitet durch eine Analyse der Reichstagsdebatte insgesamt heraus, dass es sich bei diesem Gedanken des Abgeordneten nur um ein rhetorisch-provozierendes Manöver gehandelt habe, um „für einen liberaleren Umgang mit der Gewerbsunzucht an sich“<sup>37</sup> zu werben, es ging ihm jedoch nicht konkret um Strafen für Freier. Eine Bestrafung der Männer in der weiblich-heterosexuellen Prostitution wurde also zu Beginn des 20. Jahrhunderts nie ernsthaft erwogen.

Die Rechtsvorschriften zur weiblich-heterosexuellen Prostitution waren Ausdruck einer sexistischen und frauenfeindlichen Gesetzgebung und zugleich Abbild eines asymmetrisch-patriarchalen Herrschaftsverhältnisses, das die Geschlechterverhältnisse in Kaiserreich und Weimarer Republik generell dominierte. Die ausschließlich für die sich prostituierenden Frauen – und nicht für deren ‚Freier‘ – vorgesehenen Straf- und Sanktionsmaßnahmen waren hart und stellten einen erheblichen Eingriff in die Freiheit und persönliche Autonomie der betroffenen Frauen dar. Paragraph 361 schuf beispielsweise die Rechtsgrundlage für eine Kasernierung der weiblich-heterosexuellen Prostitution in Bordellen, und eine solche „Kasernierung“ (vor allem in Hamburg, Kiel, Bremen, Dortmund und Stuttgart) kann mit Regina Schulte treffend als ein „Akt der

34 Hartmann, Prostitution, wie Anm. 14, 305f.

35 Ilya Hartmann bietet eine komplette Synopse zur Entwicklung der Straftatbestände zu Prostitution, aber auch zu Kuppelei und Zuhälterei an, aus der hier zitiert wird, vgl. Hartmann, Prostitution, wie Anm. 14, 305–355, 307f.

36 Hartmann, Prostitution, wie Anm. 14, 90.

37 Hartmann, Prostitution, wie Anm. 14, 90, Fußnote 130.

Aussperrung“ interpretiert werden, der den Prostituierten „demonstrativ ihren Platz außerhalb der Gesellschaft“<sup>38</sup> zuwies. Die Sanktionen für die männlich-homosexuelle Prostitution hingegen waren ungleich härter. Die Tätigkeit männlicher Prostituiertes, die im Unterschied zu weiblichen Prostituierten nicht nur aus bloßer „Unzucht“, sondern aus „widernatürlicher Unzucht“ ein Gewerbe machten, sollte – das haben die Debattentexte gezeigt – *in jedem Fall* rechtlich geahndet werden können, nicht nur bei einem Verstoß gegen polizeiliche Vorschriften.

Im Spiegel der Rechtsnormen hatten sich auf diese Weise zwei unterschiedliche Prostitutionsregime herausgebildet: Den gesetzlichen Umgang mit der weiblich-heterosexuellen Prostitution kann man als ein reglementarisches Prostitutionsregime ansehen, in dem Prostitution grundsätzlich gestattet war, der Staat jedoch durch sittenpolizeiliche Maßnahmen, staatliche Gesundheitsuntersuchungen, die Androhung von Haftstrafen und durch eine „Kasernierung“ wesentlichen Einfluss auf die Formen der Ausübung der Prostitution nehmen konnte. Für die männliche Prostitution wurde in den Strafrechtsdebatten jedoch ein prohibitives Prostitutionsregime entworfen, das sich durch eine Kriminalisierung von Prostituierten *und* Freiern auszeichnen sollte und das zudem ein hierarchisches Binnenverhältnis zwischen männlichen Prostituierten und Freiern zu etablieren versuchte, indem für beide jeweils unterschiedliche Strafanrohungen gefordert wurden.<sup>39</sup>

### 3. Ausgrenzung und Verführung: Bedrohungsszenarien und Sinnstrukturen in Strafrechtskommentaren

Was sagt der Entwurf zweier so unterschiedlicher Prostitutionsregime über „Grundwerte und Sinnstrukturen“<sup>40</sup> der deutschen Gesellschaft in Kaiserreich und Weimarer Republik aus? Hier lohnt sich ein Blick auf die Kommentare zu den jeweiligen Reformvorschlägen. Bestraft wissen wollten die zeitgenössischen Strafrechtslehrer, die zugleich zu maßgeblichen Impulsgebern in den Reformdebatten wurden, nur solche Verstöße gegen die Sittlichkeit, die – wie Franz von Liszt ausführte – gleichzeitig „als Verletzungen der geschlechtlichen Freiheit oder des sittlichen Gefühls Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten geben könnten“.<sup>41</sup> Er präziserte: „Der heutige Staat hat in dem Rechtsinstitute der Ehe dem Geschlechtsleben seine Bahnen gewiesen und damit den mächtigsten aller Naturtriebe in den Dienst der gesellschaftlichen Zwecke gestellt.“<sup>42</sup>

---

38 Schulte, Sperrbezirke, wie Anm. 17, 173.

39 Zur Systematik von Prostitutionsregimen vgl. Sauer, Rationalität, wie Anm. 1, 77–94.

40 Vgl. Lautmann, Verbrechen, wie Anm. 8, 141.

41 Franz von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin/Leipzig 1927<sup>25</sup>, 539, zit. nach: Schulte, Sperrbezirke, wie Anm. 17, 162.

42 Liszt, Lehrbuch, wie Anm. 41, 536, zit. nach: Schulte, Sperrbezirke, wie Anm. 17, 162.

Der Strafrechtswissenschaftler Mittermaier führte in seiner „Vergleichenden Darstellung“ zu den Zielen einer Reform des Sexualstrafrechts im Spannungsfeld von Natürlichkeit, Sittlichkeit und Sexualität aus:

Das Rechtsgut der Sittlichkeit ist verschieden zu begreifen: Es ist ein sozialer Begriff, der einer überaus schwer zu erkennenden natürlichen Ordnung entstammt. Wie das Geschlechtsleben des Menschen natürlich am besten geordnet ist, wissen wir heute erst sehr unvollkommen: doch haben wir ziemlich bestimmte soziale Regeln dafür. Diese soziale Ordnung des Geschlechtslebens ist die Sittlichkeit im weitesten Sinn, wer ihr entsprechend lebt und empfindet, besitzt die Eigenschaft eines sittlichen Menschen und hat Sittlichkeitsgefühl ... Aber das Strafrecht muss sich auf einen engeren Kreis beschränken und nicht eine Förderung, Verbesserung der ganzen Sittlichkeit herbeiführen wollen. Seine Aufgabe ist die Abwehr von äußeren Gefahren, und dies auch nur in beschränktem Umfang, soweit eben die Strafe Macht hat ...<sup>43</sup>

Vor diesem Hintergrund lässt sich der in Paragraph 361 abgesteckte juristische Rahmen für die weiblich-heterosexuelle Prostitution verstehen: Äußere Gefahren durch weiblich-heterosexuelle Prostitution sahen die ZeitgenossInnen insbesondere in einer Ansteckungsgefahr durch Geschlechtskrankheiten und durch ein Sichtbarwerden von Prostitution im öffentlichen Raum. Hier sollten Maßnahmen einer Regulierung von Prostitution greifen, um eine solche äußere Gefahr zu bannen. Eine „Verbesserung der ganzen Sittlichkeit“, die etwa in einer generellen Pönalisierung von Prostitution hätte bestehen können, lag nicht im Interesse des Strafrechts. Weiblich-heterosexuelle Prostitution wurde einer solchen Auffassung zufolge als „notwendiges Übel“ angesehen. Indem dieses Übel, wie Regina Schulte betont,

quasi als naturgesetzlich begriffen wurde, erledigte sich die Frage nach seinen Ursachen, relevant blieb lediglich, die Bedrohung, die von ihm ausging, möglichst gering zu halten. ... Der Delegation des gesellschaftlichen Problems an die Polizei liegt der Versuch zugrunde, das Moment des Unreglementierten, welches der nicht in die Ehe eingebunden Sexualität innewohnte, durch Rationalisierung und Organisierung wieder einzufangen. Es ging zugleich darum, die Verfügung über sie zu sichern, sie in spezifischer Weise produktiv zu machen.<sup>44</sup>

Betrachtet man Gesetzestexte in Anlehnung an Rüdiger Lautmann als Symbolführer von Grundwerten und Sinnstrukturen einer Gesellschaft,<sup>45</sup> so gab die Gesellschaft in Kaiserreich und Weimarer Republik durch die Errichtung eines reglementaristischen

<sup>43</sup> Mittermaier, Darstellung, wie Anm. 15, 4f.

<sup>44</sup> Schulte, Sperrbezirke, wie Anm. 17, 174.

<sup>45</sup> Vgl. Lautmann, Verbrechen, wie Anm. 8, 141.

Prostitutionsregimes für die weiblich-heterosexuelle Prostitution Auskunft über den Exklusivitätsanspruch der Ehe – und zugleich über ihre Vorstellungen von einer triebhaften männlichen Sexualität, die innerhalb der kontrollierten Strukturen der Prostitution ihrer Unkontrolliertheit beraubt werden sollte.<sup>46</sup>

Ein genauer Blick in die Texte von Liszt und Mittermaier zeigt jedoch auch, dass mit einer solchen triebhaften Natürlichkeit von Sexualität nur sexuelles Handeln zwischen Mann und Frau gemeint war. Nur dieses sollte durch Prostitution „in spezifischer Weise produktiv“<sup>47</sup> gemacht, also in seiner Triebhaftigkeit gezähmt und auf diese Weise für die Ehe domestiziert werden. Rechtsnormen zu Prostitution geben gleichzeitig Auskunft über die der mann-männlichen Sexualität attestierten Widernatürlichkeit. So bestand die Gefährlichkeit der mann-männlichen Sexualität nach Auffassung von Wolfgang Mittermaier darin, dass sie „die Moralvorstellungen verkehre, ... daß die widernatürliche Unzucht die geschlechtlich-sittlichen Anschauungen, die der Staat als Grundlage gesunder Entwicklung anerkennen muß, gefährde und eine schädliche nervöse Stimmung großziehe“<sup>48</sup>.

Eine Analyse der in der Folgezeit publizierten Kommentare zu Reformvorschlägen zum Paragraphen 175 zeigt, dass nun primär die männlichen Prostituierten diejenigen wurden, die die Gefährlichkeit der mann-männlichen Sexualität symbolisierten, indem insbesondere ihnen das Potenzial zugeschrieben wurde, die sozial-sittliche Ordnung zu „verkehren“. Konkret – so können diese Kommentare zusammengefasst werden – machten deren Verfasser solche äußeren Gefahren an zwei vermeintlichen Eigenschaften der männlichen Prostituierten fest: an deren Verführungspotenzial und an deren in den Augen der Kommentatoren oft zu beobachtenden erpresserischen Handlungen gegenüber ihren Freiern. So forderten im Jahr 1909 die Autoren des Vorentwurfs für ein neues Strafgesetzbuch, eine Kommission von führenden Justizbeamten, für die „einfache“ Homosexualität eine Gefängnisstrafe und für diejenigen, die „aus dem Betreiben der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe“<sup>49</sup> machten, eine bis zu fünfjährige Zuchthausstrafe. In ihrer Entwurfsbegründung beschäftigten sie sich

---

46 Hier wird das Spannungsfeld von Sexualität, Ehe und Prostitution nur anhand einer Betrachtung von Rechtsnormen analysiert, eine Betrachtungsweise, die eigentlich nach einer Parallelesart etwa durch die Analyse von Strafprozessen ruft, anhand derer man die Wirkungsmächtigkeit des normativen Charakters eines solchen Spannungsfeldes in der Rechtspraxis beschreiben kann, vgl. hierzu Martin Lücke u. Stefan Wünsch, Ehen vor Gericht. Vergeschlechtlichung im Spannungsfeld von Ehelichkeit und Prostitution in der Weimarer Republik, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 20, 3 (2009), 83–107.

47 Schulte, Sperrbezirke, wie Anm. 17, 174.

48 Mittermaier, Darstellung, wie Anm. 15, 151f.

49 § 250 des Vorentwurfs (der an die Stelle des alten § 175 treten sollte) zit. nach: Jürgen Baumann, Paragraph 175. Über die Möglichkeit, die einfache, nichtjugendgefährdende und nichtöffentliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei zu lassen (zugleich ein Beitrag zur Säkularisierung des Strafrechts), Berlin 1968, 123.

zunächst mit den Gefahren durch die „widernatürliche Unzucht“ als solcher. Ihr wurde zugetraut, bürgerliche Männer

in ihrem Charakter und in ihrer bürgerlichen Existenz auf das Schwerste zu schädigen, das gesunde Familienleben zu zerrütten und die männliche Jugend zu verderben ... Daß durch Ausschweifungen der fraglichen Art in vielen Fällen das normale Familienleben auch sonst schwer leiden muß, und daß davon schwere Folgen zu befürchten sind, ist ohne weiteres klar. Ebenso bekannt sind die Nachstellungen und Verführungsversuche, die von den diesem Laster Ergebenen ausgehen.<sup>50</sup>

Der Entwurf eines heterosexuell-hegemonialen Leitbildes von Männlichkeit, der im Text der Ministerialbeamten durchscheint, ist zugleich mit Krisenrhetorik durchzogen, indem heterosexuelle Männlichkeit grundsätzlich als angreifbar und deshalb als schutzwürdig dargestellt wurde. Als angreifbar wurden hier insbesondere das „gesunde“ bzw. „normale Familienleben“ und die sexuelle Disposition der „männliche[n] Jugend“ benannt. Eine solche Angreifbarkeit zeigte sich im sexuellen Verführungspotenzial, das der „widernatürlichen Unzucht“ attestiert wurde. Der Topos der sexuellen Verführbarkeit konnte die Forderung nach staatlichen Maßnahmen nachhaltig unterstützen und tritt als eine Strategie von männlicher Re-Souveränisierung zu Tage.<sup>51</sup>

Die dazugehörigen Verführer waren nach Vorstellung der Autoren in erster Linie männliche Prostituierte, die als „Individuen bedenklichster Art“ die soziale Gefährlichkeit der „widernatürlichen Unzucht“ auf besondere Weise verkörperten, „die ihr Gewerbe in ähnlicher Art, aber noch schamloser wie die weibliche Prostitution“ betrieben, „in der Regel damit fortgesetzte Erpressungen“ ausüben würden und insgesamt ein Milieu etablierten, das „ungleich gefährlichere und zu schweren Verbrechen bereitere Elemente in sich einschließt wie die weibliche Gewerbsunzucht“<sup>52</sup>.

Eine solche Argumentation war auch Kennzeichen der Debatten in den Weimarer Jahren. 1919 wurde an die Vorkriegsarbeiten zur Strafrechtsreform angeschlossen. Über die Gefährlichkeit der männlichen Prostitution führte eine Gruppe von Ministerialbeamten aus:

50 Reichsjustizamt Hg., Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission, Berlin 1909, 690.

51 Mit dem Topos der Krise als Thema der Männlichkeitsforschung hat sich zuletzt ausführlich die „L'Homme“-Ausgabe zu „Krise(n) der Männlichkeit?“ beschäftigt und hier das Reden von der Krise der Männlichkeit als eine Strategie von männlicher Re-Souveränisierung beschrieben. Ein solcher Mechanismus kann auch an dieser Stelle beobachtet werden, vgl. Claudia Opitz-Belakhal u. Christa Hämmerle, Editorial, in: L'Homme. Z. F. G., 19, 2 (2008), 7–11, 7.

52 Reichsjustizamt, Vorentwurf, wie Anm. 50, 692.

Der männlichen Prostitution muß – darüber besteht allgemeines Einverständnis – mit allen Mitteln begegnet werden. Sie ist eine Brutstätte des Verbrechertums und des Verbrechens; gerade sie fördert die gleichgeschlechtliche Unzucht, auf sie fallen in erster Linie die schweren Schäden zurück, die mit der gleichgeschlechtlichen Unzucht im Zusammenhange stehen ... Das Treiben der Personen, die sich zu dieser Gewerbsunzucht anbieten oder bereiterklären, ist eine fortgesetzte Versuchung für den, welcher zur gleichgeschlechtlichen Unzucht neigt; es bildet sich darüber hinaus die Quelle schwersten Ärgernisses und eine besondere Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit.<sup>53</sup>

Zwei Grundwerte der bürgerlichen Gesellschaft wurden also durch die männliche Prostitution bedroht: Indem männlichen Prostituierten eine zusätzliche Tätigkeit als Erpresser unterstellt wurde, griffen sie den bürgerlichen Wert des Eigentums an und trugen auf diese Weise das Potential in sich, die materielle Grundlage einer bürgerlichen Existenz nachhaltig zu zerstören.<sup>54</sup> Wichtiger hingegen – und in den Kommentaren das sehr viel deutlicher zu Tage tretende Motiv – war deren vermutete Destruktionskraft gegenüber der als ‚natürlich‘ und für den Zusammenhalt des bürgerlichen Ehe- und Familienkonzeptes als stabil und dauerhaft zu denkenden Heterosexualität. Eine Bedrohung dieser Heterosexualität wurde mit der Projektion von Destruktionsphantasien auf die Figur des männlichen Prostituierten an einer Person festgemacht, die von außen in Ehe und Familien eindrang. Sah man nun in der „Abwehr von äußeren Gefahren“ die wesentliche Aufgabe des Strafrechts an, so geriet die Person des männlichen Prostituierten zur idealen Verkörperung von Devianz, an der getestet werden konnte, ob „eben die Strafe Macht hat“.<sup>55</sup>

#### 4. Ausblick

Die unterschiedliche Bewertung von Hetero- und Homosexualität hatte – das wurde in diesem Beitrag gezeigt – seit Beginn des 20. Jahrhunderts auch den Bereich der juristischen Diskussion über die Prostitution erfasst. Strafrechtsnormen konnten ein normatives Gefälle zwischen weiblich-heterosexueller Prostitution und männlicher Prostitution festschreiben. Die bürgerliche Gesellschaft versicherte sich durch den Entwurf zweier unterschiedlicher Prostitutionsregime ihrer eigenen ideologischen Grundlagen: Weibliche Prostituierte wurden ausgegrenzt und kaserniert, um triebhafter männlicher Sexualität einen reglementierten Raum zu geben, den der sittliche Schutzraum von Ehe und Familie nicht zu bieten vermochte. Männliche Prostituierte hingegen

---

53 Reichsjustizministerium Hg., Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Dritter Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, Berlin 1920, 270f.

54 Der Aspekt der Erpressung ist deutlicher herausgearbeitet in Lücke, Männlichkeit, wie Anm. 4, 112–149.

55 Mittermaier, Darstellung, wie Anm. 15, 4f.

wurden bekämpft, weil sie als ‚Verführer‘ und ‚Erpresser‘ auf sehr viel grundlegendere Weise den heteronormativen und prokreativen Charakter von Sittlichkeit in Frage stellten.

Die drastischen Verschärfungen im Umgang mit Prostitution, die im Nationalsozialismus zu beobachten sind, waren durch die hier skizzierten Debatten bereits vorgedacht und keine genuine Neuerung der Nationalsozialisten. Genuin neu hingegen war die Aufladung dieser Ideen mit dem Konstrukt einer „Volksgemeinschaft“, in der sich rassistische und geschlechterbezogene Exklusionsmechanismen wirkungsvoll verknüpfen konnten. Die Vorstellung, triebhafter männlicher Sexualität im kasernierten Raum der Prostitution einen legitimen Platz zuzuweisen, fand ihre Pervertierung unter anderem in der Einrichtung von Zwangsbordellen im SS-Lagersystem. Hier wurde in sogenannten „Sonderbauten“ massive sexuelle Gewalt gegen Frauen ausgeübt, die „Dienste“ solcher Sex-Zwangsarbeit sollten nur sogenannten „arischen“ Häftlingen vorbehalten sein.<sup>56</sup> Die Grundidee der Reglementierung und Kasernierung von Prostitution, „sie in spezifischer Weise produktiv zu machen“,<sup>57</sup> konnte auf diese Weise in die menschenverachtende Vernichtungslogik des Nationalsozialismus eingebunden werden.

Durch die im Nationalsozialismus vollzogene Verschärfung der Strafbarkeit von mann-männlicher Sexualität fand die Möglichkeit einer expliziten Bestrafung von männlichen Prostituierten auch Eingang in kodifiziertes Recht: In der Strafgesetznovelle zum Paragraphen 175 vom 28. Juni 1935 konnte mit „Zuchthaus bis zu zehn Jahren“ nun „ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet“<sup>58</sup>, bestraft werden. In der polizeilichen Verfolgungspraxis führte die nun tatsächliche Strafverschärfung zur Etablierung eines wirkungsvollen Spitzelsystems, in dem sich die Strafverfolgungsbehörden durch repressive Verhörmethoden und das Erpressen von Denunziationslisten der neuen Strafandrohungen bedienten, um auf massive Weise gegen die homosexuelle Subkultur als solche vorzugehen.<sup>59</sup> Schwerer hingegen wog der Ausschluss Homosexueller und männlicher Prostituierten aus der Gesellschaft insgesamt. Nun als „Volkfeinde“<sup>60</sup> stigmatisiert, wurde ihnen der Weg in Konzentrationslager gewiesen.<sup>61</sup> Dabei konnten sich die Nationalsozialisten „auf eine tief verwurzelte

56 Vgl. Robert Sommer, *Das KZ-Bordell: Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern*, Paderborn 2009; Baris Alakus, Katharina Kniefacz u. Robert Vorberg Hg., *Sex-Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern*, Wien 2006.

57 Schulte, *Sperrbezirke*, wie Anm. 17, 174.

58 Strafgesetznovelle vom 28.6.1935, zit. nach: Sommer, *Strafbarkeit*, wie Anm. 14, 372.

59 Vgl. Bernhard Rosenkranz, Ulf Bollmann u. Gottfried Lorenz, *Homosexuellen-Verfolgung in Hamburg 1919–1968*, Hamburg 2009, 37–41.

60 Vgl. Andreas Pretzel, *Vom Staatsfeind zum Volksfeind. Zur Radikalisierung der Homosexuellen-Verfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz*, in: Susanne zur Nieden Hg., *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945*, Frankfurt a. M./New York 2005, 217–251.

61 Vgl. Burkhard Jellonek u. Rüdiger Lautmann Hg., *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt*, Paderborn 2002.

homophobe Tradition in der deutschen Gesellschaft stützen“<sup>62</sup> und sich damit auf diejenigen Sinnstrukturen beziehen, die sich auch in den Strafrechtsdebatten seit Beginn des 20. Jahrhunderts zeigen.

---

62 Stefan Micheler, Jürgen K. Müller u. Andreas Pretzel, Die Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit und ihre Kontinuität. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Großstädten Berlin, Hamburg und Köln, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, 4 (2002), 8–51, 9.